

Merkblatt Beitragspflicht auf Versicherungsleistungen bei Krankheit und Unfall

Grundsätzliches

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.

Das AHV-Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, nicht aber auf anderen Einkommensarten, namentlich auch nicht auf Ersatzeinkommen, erhoben werden. Aus sozialen Gründen und aus finanziellen Überlegungen wurden im Laufe der Jahre bestimmte Versicherungsleistungen der AHV-Beitragspflicht unterstellt:

- Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Taggelder der Invalidenversicherung (IV)
- Taggelder der Erwerbsersatzordnung (EO)
- Taggelder im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung (MSE)
- Taggelder der Militärversicherung (MV)

Versicherungsleistungen bei Krankheit und Unfall

Nicht zum Erwerbseinkommen gehören dagegen Versicherungsleistungen bei Unfall und Krankheit. Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den meisten Fällen obligatorisch unfallversichert. Oft schliessen die Arbeitgebenden für das Personal eine Lohnausfallversicherung infolge Krankheit ab (Krankentaggeldversicherung). Taggelder dieser Unfall- oder Krankenversicherungen sind von der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht ausgenommen!

Von diesen Versicherungsleistungen in Abzug gebrachte Beiträge sind von den Ausgleichskassen (bspw. anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle) mangels einer spezialgesetzlichen Regelung zurückzuerstatten.

Leistungen der Arbeitgebenden bei Krankheit und Unfall

Demgegenüber gehören Entschädigungen der Arbeitgebenden für den Lohnausfall infolge Krankheit und Unfall zum massgebenden Lohn.

Die Abgrenzung der grundsätzlich beitragsfreien Versicherungsleistungen von den beitragspflichtigen Leistungen der Arbeitgebenden erfolgt in erster Linie nach der Herkunft der zu qualifizierenden Leistung:

Wird der Lohnausgleich vom Arbeitgeber selbst erbracht, unterliegt die Leistung der Beitragspflicht. Wird der Ausgleich von einer Versicherungseinrichtung gewährt, entsteht keine Beitragspflicht - auch wenn das Versicherungstaggeld via Arbeitgebende ausgerichtet wird.

Abgrenzungssituationen

Bezahlt der Arbeitgebende den Lohn z.B. bis zum 59. Tag selber, da die Krankenversicherung erst ab dem 60. Tag Leistungen erbringt, so müssen die Entgelte bis zum 59. Tag als massgebender Lohn abgerechnet werden.

Bezahlt der Arbeitgebende in Ergänzung zu den Unfall- oder Krankentaggeldern, die z.B. 80 Prozent des vorherigen Lohnes abdecken, die restlichen 20 Prozent des Lohnes selber, so unterliegen diese 20 Prozent - da keine Versicherungsleistung - der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht.

Nettolohnausgleich

Da die Unfall- und Krankentaggelder von der Beitragspflicht befreit sind, fallen keine Sozialabzüge an. Dies kann zur Folge haben, dass die monatliche Entschädigung an arbeitsunfähige Arbeitnehmende höher ausfällt, als wenn diese arbeiten würden. Ob die Arbeitgebenden die Versicherungsleistungen im Umfang der Beiträge kürzen dürfen, damit die Arbeitnehmenden nicht einen höheren Lohn verdienen als wenn sie arbeiten würden (so genannter Netto-lohnausgleich), beurteilt sich je nach Arbeitsverhältnis anhand des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Werden über ein ganzes Kalenderjahr nur Kranken- oder Unfalltaggelder ausgerichtet und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen abgerechnet, müssen die Arbeitnehmenden auf die fehlenden AHV-Beiträge aufmerksam gemacht werden. Zur Vermeidung von Beitragslücken haben sich diese bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde als nichterwerbstätige Personen anzumelden. Es ist wichtig, dass die Arbeitgebenden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei länger dauernden Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall über die Folgen von fehlenden AHV-Beiträgen aufmerksam machen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Senden Sie uns ein E-Mail an beitraege@sva.gr.ch oder rufen Sie uns an. Wir erteilen Ihnen gerne Auskunft.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die Beitragspflicht auf Versicherungsleistungen. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.